
ALLGEMEINE VERTRAGSSBEDINGUNGEN
(gültig ab dem 11/02/2019)

1. GEGENSTAND

- 1.1. Die vorliegenden Vertragsbedingungen umfassen die Tätigkeit, die Gegenstand des technisch-wirtschaftlichen Angebots ist, das von R3GIS unterschrieben und vom Kunden angenommen wurde ("Angebot"). Mit der Annahme des Angebots erklärt der Kunde, diese Vertragsbedingungen zu kennen und zu akzeptieren auch wenn sie dem Angebot nicht faktisch beigelegt sind.
- 1.2. Nicht im Vertrag eingeschlossen ist die Tätigkeit der Assistenz, wenn diese nicht ausdrücklich durch das Angebot vorgesehen ist.
- 1.3. Die spezifischen Bedingungen des Angebots haben Vorrang gegenüber den hier vorgesehenen Bedingungen, mit Ausnahme ihrer Nichtigkeit, Aufhebung oder Unwirksamkeit.

2. ART UND WEISE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

- 2.1. Die Software und die Dienstleistungen ("Produkt") müssen gemäß den im Angebot genannten technischen Besonderheiten erstellt und ausgeführt werden.
- 2.2. R3GIS verpflichtet sich, das Produkt gemäß der im Angebot genannten Art und Weise zu erstellen und dem Kunden zu übergeben. Die individuellen Erstellungszeiten werden direkt mit dem technischen Fachpersonal vereinbart.
- 2.3. Sollten während der Implementierung der gegenständlichen Anwendung und nach genehmigter Analyse neue Anfragen und/oder Änderungen der anfänglichen Anfragen vorgebracht werden, müssen diese separat eingeschätzt und analysiert werden. Diese zusätzlichen Arbeiten und/oder Änderungen sind nicht Teil des Angebots, wenn ihre Kosten höher als die in diesem Angebot veranschlagten Kosten sind.
- 2.4. Die Parteien nehmen beiderseitig zur Kenntnis, dass das Produkt auch mit von Dritten entwickelter Infrastruktur-Software erstellt wird, für die der Kunde eine Lizenz erhält, oder auf Grundlage der Bedingungen von freier oder Open-Source Software (z.B. unter GNU GPL Lizenz), oder zu den Bedingungen einer Eigenlizenz. Ist Software unter Eigenlizenz erforderlich, obliegt die Unterzeichnung einer gültigen Lizenz für die im Angebot validierte Version dem Kunden. Dem Kunden obliegt gleichermaßen, Sorge für die Installation und Prüfung der Funktionalität der genannten Software zu tragen, es sei denn, dass diese Tätigkeit und/oder die entsprechenden Kosten ausdrücklich im Angebot hervorgehoben sind. Diese Ausnahme gilt nur für das, was ausdrücklich vorgesehen ist.
- 2.5. Sollte das Angebot die Erstellung einer von R3GIS gelieferten Website oder die Personalisierung einer Standard-Website, mit oder ohne Hosting enthalten, müssen alle Inhalte, die eventuell in die Website, die Gegenstand der Integration oder des Upgrade ist, gesetzt werden sollen, wie beispielsweise - aber nicht ausschließlich - Texte, Bilder, Zeichnungen, Flash-Animationen und Ähnliches, im Vorhinein vom Kunden geliefert werden. Dies gilt nicht für Angebote, deren expliziter Gegenstand die Erstellung der beschriebenen Elemente ist. Es versteht sich, dass die Kontrolle des vom Kunden oder von Dritten gelieferten Materials nicht unter die Aufgaben der R3GIS fallen, mit Ausnahme der Prüfung der grundlegenden Anwendungsvoraussetzungen. Das heißt, dass Tippfehler, Grammatikfehler, durch technische Vorgaben bedingte Ausschnitte von Bildern, Bilderunterschriften, Hyperlinks etc. R3GIS nicht zulasten gelegt werden können, wenn sie dem erhaltenen Material entsprechen. Das erhaltene Material muss im Vorhinein vom Kunden überprüft und validiert werden. Letzterer muss gleichermaßen die endgültige, vom ihm selbst gelieferte oder von R3GIS erstellte Grafik genehmigen. Jede Verspätung bei diesen Zustimmungen oder Lieferungen, wie auch jede Verspätung bezüglich des vorgesehenen Datums der Lieferung oder Korrektur des vom Kunden gestellten Materials oder bezüglich der Erteilung von Anweisungen zur Änderung der von

ihm verursachten Fehler, führt zu einer dementsprechenden Verschiebung des Liefertermins, jedoch nicht zu einer Verschiebung der Anzahlungsfristen und des Fortschritts der Arbeiten.

3. TECHNISCHER HILFSDIENST, ENTWICKLUNG UND WARTUNG

- 3.1. Nach der Lieferung des Produkts, können die Parteien individuell die Konditionen eines technischen Hilfsdienstes und die diesbezüglichen maximalen Stundenzahlen vereinbaren, wenn diese nicht bereits im Angebot vorgesehen sind.
- 3.2. Der technische Hilfsdienst wird gemäß der operativen Art und Weise des grundlegenden Vertrags geleistet, der eventuell dementsprechend erneuert wird. Berücksichtigt werden die im Vertrag angegebenen Zeiten zur Korrektur der Fehler. Der technische Hilfsdienst bezieht sich ausschließlich auf das Produkt von R3GIS, in dem Zustand, in dem es geliefert wurde (einschließlich den Upgrades und weiteren Entwicklungsstufen). Das Produkt muss außerdem gemäß den vereinbarten Vorgaben genutzt werden und die Änderungen dürfen ausschließlich am den Teilen vorgenommen werden, die ausdrücklich als vom Kunden konfigurierbar und / oder persönlich anpassbar vorgesehen sind. R3GIS kann den technischen Hilfsdienst auch telematisch leisten. In diesem Fall muss der Kunde einen sicheren Zugriff implementieren (z.B. durch SSH oder VPN, gemäß der von R3GIS mitgeteilten Art und Weise).
- 3.3. Die Entwicklung und Wartung oder die Anfrage bezüglich der Integration anderer Funktionen, die nicht vorveranschlagt und nicht als wählbare Funktionen im Angebot vereinbart waren, werden innerhalb des Zeitraums der Gültigkeit des technischen Hilfsdienstes ebenfalls im guten Glauben von den Parteien mit einem separaten SOW ausgehandelt. Bei Abwesenheit anderslautender Vereinbarungen, gelten für diese Tätigkeiten die anwendbaren gegenständlichen Vertragsbestimmungen.

4. GEWÄHRLEISTUNGEN

- 4.1. Der gegenständliche Artikel enthält alle Gewährleistungen bezüglich des gegenständlichen Vertrags. Als ausgeschlossen verstehen sich alle in diesem Artikel nicht ausdrücklich vereinbarten Gewährleistungen sind ausgeschlossen, auch wenn sie von Rechtsvorschriften vorgesehen sind.
- 4.2. R3GIS verpflichtet sich, das Produkt frei von schweren Funktionsmängeln zu liefern und die Dienstleistungen, die Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind, mit größter Professionalität, nach bestmöglichen Kenntnissen und auf dem höchsten technischen Niveau auszuführen.
- 4.3. R3GIS gewährleistet, dass die Leistungen, die Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind, von angemessen qualifiziertem Personal ausgeführt werden und mit der Unterstützung aller nötigen Mittel und Strukturen zur Durchführung der Aufgabe.
- 4.4. R3GIS gewährleistet ausdrücklich, dass die von ihr gelieferten Geräte und die Träger, auf denen sich die geladenen Softwareprodukte befinden, frei von Mängeln sind, die auf die Planung, falsche Durchführung oder schadhafte eingesetzte Materialien zurückführbar seien. Somit bestehen keine Mängel, die den Wert der Produkte mindern und/oder sie für den vorgesehenen Gebrauch, wenn auch nur teilweise, untauglich machen könnten.
- 4.5. R3GIS übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Verpflichtung bezüglich der Dienste und/oder Datenbanken Dritter und/oder Funktionsstörungen bei Interoperabilitäts-Interfaces oder Ähnlichem für Dienste Dritter (zum Beispiel Satellitenfunkdienst GPS, Interface mit Weltraum-Daten von öffentlichen Einrichtungen oder Dritten, Straßenkarten, Adressenverzeichnisse). R3GIS gewährleistet diesbezüglich nur, das Interface oder das Importieren mit diesen bzw. dieser Dienste und Daten mit Sorgfalt und in Entsprechung mit den als am vertrauenswürdigsten betrachteten Unterlagen realisiert zu haben.
- 4.6. Es versteht sich als ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, dass der Kunde R3GIS ab sofort umfassend von jeglicher Haftung befreit, die sich aus dem Gebrauch

des Produkts und Handlungen jeglicher Art ergibt, die der Kunde – einschließlich Dritten, die als dessen Kunden bei eventuellen Weitervergaben, Leasing, Vermietung, Verleih mit und ohne Personal und Ähnlichem auftreten, sowie Angestellte, Mitarbeiter, externe Fachleute etc. - mittels des Produkts beim Ausüben seiner Aktivitäten tätigt. Diese Freistellung und dieser Haftungsausschluss gilt für alle Verwaltungsaktivitäten der eventuellen Websites, auch wenn die Verwaltungs-Authentifizierungsdaten in Besitz von R3GIS sind. Von dieser Vereinbarung ausgenommen ist die ermittelte Verantwortung der R3GIS mittels geeigneten Aufzeichnungs- und Kontroll-Instrumenten durch zuverlässige Dritte im Auftrag des Kunden.

- 4.7. Mit Ausnahme der Daten in Hosting bei R3GIS, obliegt die Pflicht zur Durchführung aller benötigten Backups dem Kunden zu. Gemäß der nicht gegebenen Zuständigkeit von R3GIS für die Wartung der Hardware-Infrastruktur und der nicht gegebenen Kenntnisse, Bereitschaften oder Aufträge bezüglich der Durchführung von Speicherungen zur Sicherheit, versteht sich jegliche Haftung von R3GIS für den Verlust von Daten als ausgeschlossen.
- 4.8. Liefert der Kunde Material, gewährleistet er, Inhaber der Nutzungsrechte des von ihm gelieferten Materials zu sein, bzw. eine geeignete Lizenz für den Gebrauch des Produkts zu besitzen. Der Kunde befreit R3GIS von jeglicher negativen Auswirkung, die sich aus der Verletzung dieser Gewährleistung ergibt.
- 4.9. Ist die Haftung nicht gemäß einer anderen Klausel des gegenständlichen Vertrags ausgeschlossen, darf die Gesamthaftung von R3GIS für jeden und jeglichen Unfall oder Schaden, der sich auf welche Art auch immer aus der Durchführung des gegenständlichen Vertrags ergibt, nicht höher als der Gesamtbetrag des Umsatzes sein, der sich aus dem gegenständlichen Vertrag im letzten Jahr vor dem Unfall ergeben hat, mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. FREIE SOFTWARE UND OPEN SOURCE, KOMPONENTEN VON DRITTEN.

- 5.1. Die Parteien erkennen an, dass das Produkt auf Komponenten basiert, die unter den Lizenzen von Freier Software und Open-Source ("FOSS") vertrieben werden. Die Möglichkeit der Nutzung dieser Komponenten wurde gänzlich bewusst bewertet und stellt eine unverzichtbare Voraussetzung für die Formulierung des technischen und wirtschaftlichen Angebots dar.
- 5.2. Im Gegenstand des Auftrags ist die Überprüfung des Quellcodes der FOSS-Komponenten, die nicht ausdrücklich für den Kunden erstellt wurden, nicht enthalten. Daher wird keine Haftung für eventuelle Funktionsstörungen gegeben, die nicht direkt auf den von R3GIS geschriebenen Quellcode zurückzuführen sind.
 - 5.2.1. Dieser Ausschluss gilt außerdem für die zusätzlichen Komponenten (wie Module und Erweiterungen), die mit Eigenlizenz von R3GIS erworben wurden, und dem Kunden auf diese Weise geliefert wurden, oder die vom Kunden auf Anweisung von R3GIS erworbenen zusätzlichen Komponenten, da eine Überprüfung des Quellcodes für diese Komponenten nicht möglich ist.
 - 5.2.2. Die gemäß dem vorausgehenden Punkt genannten zusätzlichen Komponenten werden auf der Basis einer Beschreibung des Autors des Moduls ausgewählt. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bezüglich fehlender Übereinstimmung der Komponente oder der Library oder des Moduls mit den für das Produkt nötigen Eigenschaften, oder bei Funktionsstörungen des Produkts, und im Allgemeinen bei Funktionsstörungen und Qualitätsmängeln der von Dritten gestellten Codes. Die Pflichten von R3GIS beschränken sich – bei Nichtvorhandensein von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – darauf, ihre systemtechnische Arbeitstätigkeit kostenlos zu erbringen, um die mangelhafte Komponente wenn möglich durch eine geeignete Komponente zu ersetzen.
 - 5.2.3. Sollten architektonische oder infrastrukturelle Elemente einige der im Angebot und seinen Anlagen beschriebenen Funktionen nicht ermöglichen, mit Ausnahme der

Tatsache, dass R3GIS sich dessen Unmöglichkeit bewusst war oder bewusst hätte sein können, wird dieser Teil ohne Haftung von R3GIS entfernt. Die Parteien verhandeln in gutem Glauben eine Vergütungsminderung in Entsprechung der minimalen, eventuell von R3GIS auszuführenden Arbeit.

6. INHABERRECHT DER ERGEBNISSE

- 6.1. Das Inhaberrecht der von R3GIS erstellten Software und der Konfigurationen, wie Script, Webservices, CSS, Javascript-Code und Ähnlichem, die ausdrücklich für den Kunden erstellt wurden, verbleibt bei R3GIS, die dem Kunden eine unbegrenzte, kostenlose und unbefristete Nutzungs- und Entwicklungs-Lizenz erteilt, unbeschadet dessen, was von den Lizenzen des ursprünglichen eingesetzten Materials und der nicht ausdrücklich für den Kunden realisierten Software vorgesehen ist (im weitest freigiebigen oder weitest restriktiven Sinne). Jene Lizenz ist von der vollständigen und rechtzeitigen Zahlung der Entgelte bei deren vertraglichen Fälligkeit abhängig. Jene Lizenz kann nicht an Dritte abgetreten werden. R3GIS ist berechtigt zu fordern, dass bei nicht vollständiger und rechtzeitiger Bezahlung, die Software entfernt und deren Nutzung eingestellt wird, ohne dass der Kunde Einwände erheben kann.

7. PRÜFUNGEN BEI LAUFENDEN ARBEITEN UND TECHNISCHE BEZUGSPERSON

- 7.1. Der Kunde ist berechtigt, das Produkt einem oder mehreren Funktions-Tests zu unterziehen, um die Übereinstimmung mit den gegebenen Anweisungen zu prüfen.
- 7.2. Der Kunde ernennt und behält für die gesamte Vertragslaufzeit einen technischen Referenten, der im Namen und Auftrag des Kunden handelt ("Technischer Referent"). Dieser erhält vom Kunden die Vollmacht, um Änderungen am Projekt und Variationen der Spezifikationen vornehmen zu lassen und zu billigen.

8. ABNAHME UND PRÜFUNGEN BEI LAUFENDEN ARBEITEN

- 8.1. Innerhalb von zehn Tagen ab der endgültigen Übergabe der gemäß des Angebots vorgesehen Module oder Phasen (einschließlich der erläuternden Dokumente) verpflichtet sich der Kunde, die Abnahme der erstellten Produkte persönlich oder mittels zu diesem Zweck beauftragten Dritten vorzunehmen.
- 8.2. Sollte innerhalb von fünfundzwanzig Tagen nach der zuvor beschriebenen Übergabe keine Abnahme erfolgen, versteht sich das Produkt bei nicht erfolgreicher Abnahme oder positiver Abnahme (bestätigt durch die Unterschrift eines zu diesem Zweck bestimmten Protokolls) als endgültig angenommen.
- 8.3. R3GIS hat das Recht auf Intervention bei der Abnahme, auch mittels eigener Vertreter.

9. VERTRAULICHKEIT UND VERBOT DER ABWERBUNG VON PERSONAL

- 9.1. R3GIS verpflichtet sich, die vom Kunden gelieferten Informationen, in deren Kenntnis sie bei Umsetzung von Dienstleistungen gelangt, die Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind, vertraulich zu behandeln. Sie verpflichtet sich ebenfalls, ihr Personal zur Geheimhaltung dieser Informationen und aller Daten zu verpflichten, die im Zusammenhang mit diesen Informationen verarbeitet werden.
- 9.2. Sollte die Verbreitung von als vertraulich angesehenem Material oder Informationen an Dritte durch Handlungen oder Tatsachen verursacht worden sein, die der R3GIS und/oder deren Angestellten zurechenbar sind, so ist R3GIS verpflichtet, dem Kunden alle eventuellen Schäden zu ersetzen, die mit dem Verstoß der Vertraulichkeitsverpflichtung im Zusammenhang stehen.
- 9.3. Zu den unter den zuvor genannten Punkten vorgesehenen Pflichten zählen nicht die Informationen, bezüglich dieser R3GIS beweisen kann, dass:
- a) sie schon vor Erwerb der Informationen durch die vorliegende Vereinbarung in deren Kenntnis gewesen ist;

- b) die Informationen und Unterlagen, die direkt oder indirekt in Bezug oder in Zusammenhang mit der Umsetzung der Pflichten sind, die sich durch den gegenständlichen Vertrag ergeben, bereits öffentlich zugänglich sind, unabhängig von einer Verletzung der Vertragspflichten des gegenständlichen Artikels.
- 9.4. Die gemäß der zuvor genannten Punkte beschriebene Vertraulichkeitsverpflichtung behält ihre Gültigkeit auch nach Ablauf des gegenständlichen Vertrags und in jedem Fall bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die vertraulichen Informationen öffentlich zugänglich werden.
- 9.5. Die Parteien verpflichten sich, Personal der Vertragspartei nicht abzuwerben oder einzustellen, weder direkt noch mittels zwischengestellter Personen, Contractor, Auftragnehmern, Dienstleistern oder Ähnlichen ohne Genehmigung seitens R3GIS, für die Dauer von 3 (drei) Jahren ab Abgabedatum. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung führt zu einer Geldstrafe in Höhe von Euro 100.000 (hunderttausend) für jede Person, die entgegen der Vereinbarung des gegenständlichen Vertrags abgeworben wird.

10. VERGÜTUNG

- 10.1. Für die Umsetzung des Gegenstands des vorliegenden Vertrags ist der Kunde zur Zahlung der im Angebot genannten Vergütung unter Beachtung der vorgegebenen Fristen zur Rechnungsstellung verpflichtet. Mit Ausnahme von gemäß des Angebots anders vereinbarten Voraussetzungen, entspricht die Zahlungsfrist für den Restbetrag und der Arbeitsfortschritte – falls vorgesehen – 30 Tagen zum Monatsende ab dem entsprechenden Rechnungsdatum, während die Anzahlung direkt bei Erhalt der Rechnung zu zahlen ist.
- 10.2. Sollte die Zahlung später als zu den in der Rechnung vorgesehenen Fristen erfolgen, ist R3GIS berechtigt, vom Abonnenten Verzugszinsen gemäß den Vorschriften zu Zahlungsverzug bei Handelsgeschäften in Rechnung zu stellen.
- 10.2.1. Bei verspäteten Zahlungen oder Verspätung bei der Bestellungsbestätigung kann R3GIS die Einstellung der Arbeiten entgegengesetzen. Bei Zahlungsverzug kann R3GIS oder jegliche Geldstrafe oder sich daraus ergebenden Pflichten vom Vertrag zurücktreten, verbunden mit dem Verlust aller eventuell durch das Gesetz vorgeschriebenen Pflichten, die sich als zulasten des Kunden verstehen.
- 10.3. Jede Verschiebung der Fristen in Bezug auf die gemäß des zuvor genannten Punktes erläuterte Arbeitseinstellung kann nur zugunsten von R3GIS erfolgen, welche vollständig oder teilweise darauf verzichten kann.
- 10.3.1. Bei Verspätungen bei der Abgabe einer Entwicklungsstufe des Produkts aufgrund einer von R3GIS verschulden Tatsache, ist der Kunde berechtigt, eine Geldstrafe von Euro 25,00= für jeden Arbeitstag der Verspätung anzuwenden. Von dieser Regelung ausgeschlossen ist der Schadensersatz für weitere Schäden. Der Kunde hat das Recht – aber nicht die Pflicht – die endgültige Abgabefrist um eine Anzahl von Tagen zu verschieben, die dem durch R3GIS verschuldeten Verzug entspricht.
- 10.4. Die im Angebots genannten und ermäßigten Vergütungen verstehen sich als abhängig von der Durchführung und Zahlung des vollständigen veranschlagten Projekts.
- 10.5. Eventuelle, nicht im Angebot vorgesehene Arbeiten, die vom Kunden, auch mittels des technischen Referenten, gefordert werden oder die durch die Lösung besonderer Schwierigkeiten bezüglich des vom Kunden gelieferten Materials verursacht sind, werden zusätzlich und bei Endabrechnungen gemäß den folgenden Höchstpreisen verrechnet:
- Senior-Entwickler: EUR 100/Stunde
 - Junior-Entwickler: EUR 80/Stunde
 - Grafiker: EUR 65/Stunde

11. MITTEILUNGEN

- 11.1. Jegliche Mitteilung, die eine der Parteien der anderen Partei in Bezug auf den gegenständlichen Vertrag übermittelt, muss, abgesehen von anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, an den zu Beginn des Vertrags dargestellten Rechtssitz der Parteien mittels einer der folgenden Mittel erfolgen: zertifizierte elektronische Post oder Einschreiben mit Rückschein.
- 11.2. Vertragsänderungen können nur schriftlich (einschließlich des Austausches von digital unterschriebenen elektronischen Dokumenten per E-Mail) vorgenommen werden.

12. UNTERAUFTRAG

- 12.1. Die Weitervergabe der mit dem Produkt zusammenhängenden Arbeiten ist für spezielle Bestandteile erlaubt (z.B. Computer Graphics, Übersetzungen, Sicherheitsaudit, Entwicklung von spezifischen Software-Modulen, etc.).
- 12.2. R3GIS ist für die Sorgfalt der Arbeiten des Subunternehmers und für die Einhaltung der sozialen Sicherheitsvorschriften und den Schutz des Arbeitsumfeldes verantwortlich. Sie hält den Kunden im Falle von diesbezüglich gegen ihn gerichtete Streitigkeiten schadlos.

13. RECHTSSTREITIGKEITEN – ANWENDBARES RECHT

- 13.1. Der gegenständliche Vertrag ist durch das italienische Recht geregelt.
- 13.2. Für alle Streitigkeiten, die sich durch die Interpretation oder Anwendung des gegenständlichen Vertrags ergeben und die nicht im beiderseitigen Einvernehmen gelöst werden können, gilt die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts Bozen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Das eventuelle Bestehen anderer Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien bedingt keinerlei Verbindung unter den Vertragsverhältnissen, welche als getrennt und voneinander unabhängig verbleiben.
- 14.2. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die auftretende Ungültigkeit irgendeiner Klausel des gegenständlichen Vertrags die Gültigkeit des Vertrags insgesamt nicht beeinträchtigt.
- 14.3. Die Parteien verpflichten sich ab sofort, in einem solchen Fall Maßnahmen zu ergreifen, um die genannte Klausel des Vertrags gemäß den maßgeblichen Gesetzesbestimmungen zu ersetzen.